

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Günzburg

vom 25. Februar 2004

(amtlich bekanntgemacht am 27. Februar 2004)

in der seit 28. Februar 2004 geltenden Fassung

Die Stadt Günzburg erlässt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Parkgebühren in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) folgende Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Günzburg

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit auf öffentlichen Verkehrsflächen nur während des Laufs einer Parkuhr oder während der Geltungsdauer eines Parkscheins geparkt werden darf, wird hierfür eine Gebühr nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Mindestgebühr beträgt 0,25 Euro. Hierfür darf in der Bahnhofstraße und Dillinger Straße bis zu 30 Minuten, auf anderen Straßen bis zu 15 Minuten geparkt werden. In der Bahnhofstraße und Dillinger Straße erhöht sich die Gebühr um den gleichen Betrag für jede weitere angefangene halbe Stunde. Auf anderen öffentlichen Verkehrsflächen erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Viertelstunde um den gleichen Betrag.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Parkgebührenordnung vom 20. Juni 1994.